

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 212 "Herzebrock-Mitte I" - II/o3. Änderung gem. § 13 BBauG.

Die II/o3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 "Herzebrock-Mitte I" betrifft die Grundstücke Südhoffsweg 15 und 17 (Gemarkung Herzebrock, Flur 28, Flurst. 522). Vorgesehen ist die Neuordnung der überbaubaren Flächen, wobei sich diese u.a. daraus ergibt, daß nun eine giebelständige Bauweise zu den Erschließungswegen hin geplant werden soll. Die festgesetzten Garagenstandorte im Änderungsbereich werden aufgehoben. Im Bereich des Grundstückes Südhoffsweg 15 befinden sich noch 2 ältere Eichen, von denen der Baum außerhalb der überbaubaren Fläche als erhaltenswerter Baum ausgewiesen wird.

Durch die Umplanung, insbesondere durch die giebelständige Bauweise, wird die Baugestaltung verbessert. Die Garagenstandorte erübrigen sich, da die Garagen jeweils in den Hauptbaukörper integriert werden sollen. Die Überplanung ermöglicht darüber hinaus die Erhaltung einer weiteren Eiche aus der sog. Eichenallee Südhoffsweg.

Durch die Planänderung werden die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes nicht berührt. Die Beeinträchtigung benachbarter Grundstücke ist nicht ersichtlich, so daß der Rat der Gemeinde Herzebrock davon ausgeht, daß das Änderungsverfahren nach § 13 BBauG erfolgen kann.

Herzebrock, den 21.02.1985

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Herzebrock


.....
Bürgermeister


.....
Ratsherr